



Elektronik
Versicherungsbedingungen
- DE -

Dein Versicherungspartner



Allgemeine Kundeninformationen

Definitionen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), sofern sie nicht in diesem Dokument abweichend definiert werden.

Hinweis

Hepster ist eine Marke der MOINsure GmbH.

Zwischen dir und dem Versicherer kommt kein Versicherungsvertrag zustande. Durch den Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zwischen dir und der MOINsure GmbH erhältst du jedoch als versicherte Person Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers):

Hiscox SA
35 Avenue Monterey, L-2163 Luxemburg
eingetragen im „Registre du Commerce et des Sociétés“ (RCS)
des Großherzogtums Luxemburg, unter der Nummer B217018

Der vorliegende Versicherungsvertrag wird abgeschlossen über folgende Niederlassung:

Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland
Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

Vorstand:

Hauptbevollmächtigter: Tim Bethge

Registernummer:

Handelsregister:
München HRB 238125

Kontakt:

Telefon: +49 89 54 58 01281
E-Mail: hiscox.info@hiscox.de

Die MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Die Hiscox SA, Niederlassung Deutschland kann die MOINsure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINsure GmbH oder an die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten. Bei Fragen wendest du dich bitte an den Kundenservice: **+49 (0) 381 20 38 88 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden-/Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox SA:

Commissariat Aux Assurances, 11 Rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg,

Grand Duché de Luxembourg

Tel.: +352(0)22 69 11 1

Fax: +352(0)22 69 10

E-Mail: caa@caa.lu

Website: www.caa.lu

Zusätzliche Versicherungsaufsichtsbehörde für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn

Tel.: +49(0)228 4108 0

Fax: +49(0)228 4108 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Website: www.bafin.de

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Solltest du mit der erhaltenen Versicherungsleistung unzufrieden sein, kannst du jederzeit eine Beschwerde richten an:

Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland

Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

E-Mail: germanycomplaints@hiscox.com

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Meldung müsste von Ihnen an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei und das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

+49 30 206058 99 (gebührenpflichtig aus dem Ausland)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

+49 30 206058 98 (gebührenpflichtig aus dem Ausland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bitte gib bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie deines Versicherungszertifikates;
- Deinen Namen und deine Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die du anstrebst und
- Eine Beschreibung der Versuche, die du mit Vertretern des Versicherers unternommen hast, um das Problem zu lösen.

Zudem besteht die Möglichkeit, Beschwerden, auch in deutscher Sprache, an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu senden. Eine entsprechende Beschwerde müsste an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet

werden. Das Verfahren ist für dich kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Insurance Ombudsman ACA, 12, rue Erasme, L-1468 Luxembourg

Tel.: +352(0)44 21 44 1

Fax: +352(0)44 02 89

E-Mail: mediateur@aca.lu

Schließlich kannst du eine Beschwerde auch an die beiden zuvor bezeichneten Aufsichtsbehörden richten.

Dein Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Es erfolgt von dort eine Weiterleitung an den zuständigen Ombudsmann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) findest du im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Informationen zum Vertrag

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die dir für den Abschluss deines Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an deinen Antrag auf Abschluss des Vertrags über die Vermittlung und Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz kommt durch deinen Antrag auf Abschluss des Vertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn du nicht von deinem Widerrufsrecht oder deinem Recht auf Rücknahme deiner Willenserklärung Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen deine auf Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz gerichtete Willenserklärung zu widerrufen.

Nähere Informationen zu deinem Widerrufsrecht findest du in der Widerrufs- und Rücknahmebelehrung.

Rücknahmerecht

Du kannst deine Beitrittserklärung zum Gruppenvertrag (Antrag auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrags über

die Verschaffung von Versicherungsschutz) innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) zurücknehmen.

Nähere Informationen zu deinem Rücknahmerecht findest du in der Widerrufs- und Rücknahmebelehrung.

Kenntnisse und Verhalten des Versicherten

Sofern in den nachfolgenden Bedingungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (MOINSure GmbH) von rechtlicher Bedeutung sind, sind für das Bestehen deiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch deine Kenntnis und dein Verhalten zu berücksichtigen.

Geltendmachung von Ansprüchen

Als versicherte Person hast du das Recht, deine dir als versicherte Person aus dem Versicherungsvertrag zwischen MOINSure GmbH und dem Versicherer resultierenden Ansprüche auch ohne Zustimmung der MOINSure GmbH gegen den Versicherer geltend zu machen.

Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen den Versicherer ist sowohl das Gericht örtlich zuständig, an dem der Versicherer seinen Sitz hat, als auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnimmst du den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zahlweise

Einzelheiten zur Zahlweise findest du im Abschnitt B unter Punkt 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer findest du unter <https://www.hiscox.de/datenschutzunterrichtung/>

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Elektronischen Geräten (AVB Elektronik 2025 B2B DE), Stand: 04.2025

A. Abschnitt A – Inhalt des Versicherungsschutzes

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Modell, Typ sowie Serien- oder IMEI-Nummer eindeutig identifizierte Elektronikgerät (im Folgenden „*versichertes Gerät*“).
- 1.2. Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. IMEI-Nummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat die im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten sofort nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail gegenüber der MOINsure GmbH anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des vermeintlich versicherten Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten überein, besteht für das vermeintlich versicherte Produkt kein Versicherungsschutz.
- 1.3. Wird das versicherte Gerät im Rahmen eines Versicherungsfalles, im Rahmen einer Garantie oder im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein Ersatzgerät desselben Modells und Typs ersetzt, so hat die versicherte Person dies dem Versicherer unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen und auf Verlangen des Versicherers durch entsprechende Belege nachzuweisen. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz für das im Versicherungszertifikat identifizierte Gerät und bezieht sich ab Erhalt des Ersatzgerätes auf dieses Ersatzgerät.
- 1.4. Mit der hepster Elektronik-Versicherung kann die versicherte Person neue und gebrauchte elektronische Geräte (inkl. im Lieferumfang enthaltenes Originalzubehör), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, versichern.

2. Nicht versicherte und nicht versicherbare Sachen:

Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Versicherungszertifikats besteht kein Versicherungsschutz und kann kein Versicherungsschutz vereinbart werden für:

- 2.1. Wechseldatenträger,
- 2.2. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- 2.3. Zubehör der versicherten Geräte, soweit es sich nicht um im Lieferumfang enthaltenes Originalzubehör handelt; ausgenommen und somit vom Versicherungsschutz umfasst sind Schäden an Akkus und Ladeanschlüssen, soweit diese nicht aus allgemeinen Gründen (z.B. Schäden durch Verschleiß) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 2.4. Software aller Art,
- 2.5. Geräte, die bereits bei Ausstellung des Versicherungszertifikats einen Defekt aufwiesen,
- 2.6. Instrumente,
- 2.7. Geräte, deren Serien- oder IMEI-Nummer nicht bekannt gegeben wurde,
- 2.8. Geräte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden,
- 2.9. Medizintechnische Geräte, die keinem Wartungsvertrag zugeordnet sind; als medizintechnische Geräte im Sinne der vorliegenden Bedingungen gelten alle aktiven nicht-implantierbaren Medizinprodukte im Sinne von Art. 2 der Medizinprodukte-VO (VO 2017/745).

3. Versichertes Interesse:

Versichert ist grundsätzlich ausschließlich das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer des versicherten Geräts, hat aber als Sachnutzer ein Sachersatzinteresse, ist auch das Sacherhaltungsinteresse des Eigentümers versichert. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen in diesem Fall jedoch ausschließlich der versicherten Person zu. Die Stellung als versicherte Person der vorliegenden Elektronik-Versicherung ist nur mit Zustimmung der MOINsure GmbH in Schrift- oder Textform (info@hepster.com) auf eine andere Person übertragbar.

4. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

4.1. Baustein Unfall und Beschädigung

Soweit dies im Versicherungszertifikat vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für die folgenden Schäden, soweit diese durch eines der folgenden, unvorhergesehen von außen auf das versicherte Gerät einwirkendes Ereignis bewirkt werden, und soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt wird:

4.1.1. Sturz-, Bruch-, Sand-, sowie Flüssigkeitsschäden,

4.1.2. Schäden durch mechanisch einwirkende Gewalt,

4.1.3. Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Überspannung, Induktion oder Kurzschluss des versicherten Gerätes,

4.1.4. Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,

4.1.5. Schäden durch allenfalls leicht fahrlässige Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung,

4.1.6. Akkuverschleiß wenn noch eine maximale Akkuleistung von 60% vorhanden ist, sofern es sich nachweislich nicht um einen Garantie- oder Gewährleistungsfall handelt und das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als 4 Jahre ist.

4.1.7. Akku- und Displayschäden, sofern es sich nachweislich nicht um einen Garantie- oder Gewährleistungsfall handelt.

4.1.8. Im Schadensfall werden die Kosten für Datenrettung nach einem Schaden an der Festplatte oder Mainboard bis zu einer Höhe von max. 300€ je Schadenfall übernommen (die Leistung wird auf die bestehende Versicherungssumme angerechnet und stellt die Reparaturkosten im Sinne der Bedingungen und im Rahmen der Versicherungssumme dar). Im Falle eines Totschadens werden die Kosten einer Datenrettung nicht erstattet.

4.2. Baustein Diebstahl

Soweit dies im Versicherungszertifikat vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für den Fall des Abhandenkommens eines versicherten Gerätes durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

4.2.1. Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde. Das versicherte Gerät ist immer im Blick- und/oder Körperkontakt zu halten, so dass ein Diebstahl sofort bemerkt wird.

4.2.2. Ein **Einbruchdiebstahl** setzt voraus, dass das versicherte Gerät zum Zeitpunkt des Abhandenkommens:

- in einem verschlossenen PKW und einem verschlossenen Bereich innerhalb des PKWs (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum oder Ladefläche), oder
- in einem verschlossenen Haus oder in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes verwahrt wurde befand;

4.2.3. Ein Abhandenkommen durch **Raub** und **Plünderung** ist in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person werden versicherte Sachen weggenommen, weil deren Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt entstanden sein.

- Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

4.3. Baustein Unterschlagung

Soweit dies im Versicherungszertifikat vereinbart ist und sofern auch der Baustein Diebstahl versichert ist, besteht Versicherungsschutz für den Fall des Abhandenkommens eines versicherten Geräts durch Unterschlagung. Unterschlagung liegt vor, sofern die Voraussetzungen des § 246 StGB erfüllt sind, insbesondere wenn ein der versicherten Person namentlich bekannter Nutzer oder eine namentlich bekannte andere Person sich vorsätzlich und rechtswidrig das versicherte Gerät aneignet und trotz Aufforderung durch die versicherte Person nicht wieder an diese aushändigt. Die Entschädigungsleistung für Schäden durch Unterschlagung ist auf 10.000€ pro Versicherungsjahr begrenzt.

5. Ausschlüsse und Einschränkungen

5.1. Nicht versicherte Schäden:

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für folgende Schäden:

- Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- Schäden, die die versicherte Person oder ihr Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- Schäden an medizintechnischen Geräten, die durch Bedienung von nicht autorisierten Fachkräften oder Mitarbeitenden verursacht werden; als autorisiert gelten nur Personen, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung zur Bedienung der betreffenden Geräte verfügen,
- Schäden an elektrischen Geräten, die durch Bedienung von nicht autorisierten Fachkräften oder Mitarbeitenden verursacht werden, sofern der Hersteller die Bedienung autorisierter Fachkräfte vorschreibt.
- Schäden, die bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrags eingetreten waren, oder aus Ereignissen entstehen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren,
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Pandemien, Kernenergie, Streik und andere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Beschlagnahme, Entziehungen und sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Schäden aus und im Zusammenhang mit Terrorangriffen oder Attentaten sowie Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat
- Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte),
- Schäden für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aufgrund eines Reparaturauftrags gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche),
- Schäden durch unzureichende Verpackung des Gerätes bei Transport oder Versand,
- Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen,
- Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, den Verschleiß (mit Ausnahme von 4.1.6) oder die Abnutzung, durch einfache Funktionsstörungen ohne physische Beeinträchtigungen, durch Korrosion oder durch Kalkablagerungen
- Schäden durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere Weise, soweit dies nicht ausdrücklich versichert ist (z.B. durch Baustein Unterschlagung),
- Schäden an oder durch Software oder sonstige Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
- Schäden an auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software (soweit dies nicht explizit mitversichert ist),
- unmittelbar oder mittelbar auf den Sachschaden zurückzuführende Folgeschäden (einschließlich Vermögensfolgeschäden) und reine Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls,

- q. Schäden, die aufgrund von Verzerr-Effekten (z.B. Ghosting) bei Geräten mit 3-D-Funktion eintreten, Einbrennschäden an Flachbildschirmen (z.B. LCD-/Plasmafernseher oder -monitore) sowie Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO 9241 liegen,
- r. Schäden oder Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können,
- s. Schäden oder Störungen, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können,
- t. Schäden durch Elementarereignisse; als Elementarereignisse gelten insbesondere Überschwemmungen, Lawinen, Erdbeben, Erdsenkungen, Schneedruck, Erdbeben und Vulkanausbrüche.
- u. Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes.
- v. Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung von vorgeschriebenen Reinigungs-, Entkalkungs- und Wartungsintervallen eintreten.
- w. Schäden durch Unterschlagung, sofern die unterschlagende Person nicht identifiziert werden kann

5.2. Nicht versicherte Kosten:

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für folgende Kosten:

- a. Kosten, die durch Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten entstehen,
- b. Kosten einer Untersuchung, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät, festgestellt werden kann,
- c. Kosten, die für die Entsorgung eines beschädigten Gerätes anfallen,
- d. Versand- und Verpackungskosten einschließlich der Kosten für Eil- oder Expressfrachten
- e. Kosten für Nacht- oder Überstundenzuschläge
- f. Mietkosten für Leihgeräte während der Reparatur oder Beschaffung eines Ersatzgerätes,
- g. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass notwendige Reparaturen, ohne dass dies erforderlich wäre, im oder aus dem Ausland vorgenommen werden,
- h. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass notwendige Reparaturen schneller vorgenommen werden, als im gewöhnlichen Support-Level bestimmt,
- i. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden
- j. Kosten für Fehlfahrten; eine Fehlfahrt liegt vor, wenn nach einem Schadenfall das versicherte Gerät nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder Ort durch ein beauftragtes Unternehmen abgeholt werden kann.

5.3. Verhältnis zu Garantie- und Gewährleistungsansprüchen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person gegen einen Dritten aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen einen Anspruch auf Entschädigung hat. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte stehen dem Versicherungsschutz nicht entgegen, gehen aber entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherer über. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

5.4. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität):

Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronik-Versicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität). Leistungsverpflichtungen aus diesen anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers aus dem vorliegenden Vertrag vor.

5.5. Sanktionsklausel:

„Es wird keine Deckung gewährt und besteht keine Haftung für die Auszahlung eines Anspruchs oder die Erbringung einer Leistung, in dem Maß, in dem der Gewährung dieser Deckung, Auszahlung dieses Anspruchs oder Erbringung dieser Leistung Resolutionen der Vereinten Nationen, Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Verbote, Einschränkungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder einer Ihrer Mitgliedsstaaten, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.“

6. Leistungsumfang

6.1. Leistungen des Versicherers:

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden von Seiten des Versicherers folgende Leistungen erbracht:

- Im Falle einer Beschädigung erstattet der Versicherer der versicherten Person die notwendigen Kosten der Reparatur des versicherten Gerätes, maximal jedoch den Marktwert eines Gerätes gleicher Art und Güte im Zeitpunkt des Schadensfalles;
- Überschreiten die Reparaturkosten beschädigter versicherter Geräte den Marktwert eines Gerätes gleicher Art und Güte zum Schadenzeitpunkt oder ist eine Reparatur technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (Totalschaden), stellt der Versicherer der versicherten Person nach seiner Wahl ein Gerät gleicher Art und Güte zur Verfügung oder erstattet der versicherten Person den Marktwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadensfalles, maximal jedoch den Zeitwert im Zeitpunkt des Schadensfalles. Dies gilt auch im Falle eines Abhandenkommens der versicherten Sache durch Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung oder Unterschlagung, soweit diese Ereignisse versichert sind.

Der Zeitwert ergibt sich in Abhängigkeit des Gerätealters wie folgt (gilt nur bei Geldersatz sofern kein Ersatzgerät möglich ist):

Zeitwertregelung	
Gerätealter von bis zu 1 Jahr	100%
Gerätealter von mehr als 1 und bis zu 2 Jahren	80%
Gerätealter von mehr als 2 und bis zu 3 Jahren	70%
Gerätealter von mehr als 3 Jahren	50%

Als wirtschaftlich nicht sinnvoll im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Marktwert eines Gerätes gleicher Art und Güte im Zeitpunkt des Schadensfalles.

6.2. Versicherungssumme:

Die im Versicherungszertifikat anzugebende Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen elektronischen Gerätes zum Zeitpunkt des Beginns der Absicherung. Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.

Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. im Falle eines Schadens fest, dass die Versicherungssumme den unsubventionierten Kaufpreis erheblich übersteigt (Überversicherung), kann die versicherte Person verlangen, dass die Prämien rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend angepasst werden. Hierfür wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Marktwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadensfalles (Unterversicherung), ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das elektronische Gerät nicht über die hepster Elektronik-Versicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

6.2. Selbstbehalt:

Eine vom Versicherer pro Schadenfall zu erbringende Leistung wird um den im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt gekürzt, soweit ein solcher vereinbart ist. Der Selbstbehalt bezieht sich auf die Versicherungssumme.

B. Abschnitt B – allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Versicherungsschutz besteht für weltweit eintretende Versicherungsfälle.
- 1.2. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die versicherte Person hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung alle ihr bekannten Gefahrumstände, die für die Gewährung von Versicherungsschutz erheblich sind, und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

3. Obliegenheiten

3.1. Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles:

3.1.1. Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern. Die versicherte Person hat insbesondere alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

3.1.2. Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person für medizintechnische Geräte (vgl. hierzu Abschnitt A., Ziff. 2.9) einen Wartungsvertrag zu unterhalten und alle Wartungen innerhalb der vorgeschriebenen Wartungsintervalle durchzuführen. Mindestens einmal jährlich muss bei Geräten im Sinne von S. 1 eine Wartung im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift durchgeführt und dokumentiert werden. Die Belege über die nach S. 1 und S. 2 durchzuführenden Wartungen sind dem Versicherer auf jederzeitige Nachfrage vorzulegen.

Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person alle ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel und Geräte im Sinne der DGUV V3 in den vorgegebenen Prüfintervallen prüfen zu lassen. Die maximalen Prüfabstände dürfen nicht überschritten werden. Die Belege über die durchgeführten Prüfungen sind dem Versicherer auf jederzeitige Nachfrage vorzulegen.

3.1.3. Wird das versicherte Gerät im Rahmen eines Versicherungsfalles, im Rahmen einer Garantie oder im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein Ersatzgerät desselben Modells und Typs ersetzt, so hat die versicherte Person dies dem Versicherer unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen und auf Verlangen des Versicherers durch entsprechende Belege nachzuweisen. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz für das im Versicherungszertifikat identifizierte Gerät und bezieht sich ab Erhalt des Ersatzgerätes auf dieses Ersatzgerät.

3.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles:

3.2.1. Tritt während der Dauer des Versicherungsschutzes ein Versicherungsfall ein, ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, zu melden und beschädigte oder zerstörte Geräte zur Prüfung vorzulegen. Schadenanzeigen sollen möglichst im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-de/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINSure GmbH oder an die von der MOINSure GmbH beauftragten Unternehmen gerichtet werden.

3.2.2. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung, Unterschlagung, Vandalismus oder Sabotage hat die versicherte Person, falls insoweit Versicherungsschutz vereinbart wurde, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Hierbei sind die abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte detailliert, unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer, anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von 14 Tagen im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-de/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINSure GmbH oder an die von der MOINSure GmbH beauftragten Unternehmen zu übersenden.

3.2.3. Bei Schäden durch Unterschlagung hat die versicherte Person, falls insoweit Versicherungsschutz vereinbart wurde, innerhalb von 7 Werktagen nach Schadenfeststellung einen Strafantrag gegen die unterschlagende Person an die zuständige Behörde zu richten und den Nachweis innerhalb von 14 Tagen im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-de/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINSure GmbH oder an die von der MOINSure GmbH beauftragten Unternehmen zu übersenden. Dies gilt auch, wenn es sich um sogenannte geringwertige Güter (Güter im Wert von max. 50€) handelt.

3.2.4. Wird der Verbleib eines abhandengekommenen Geräts ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung der MOINSure GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. Zudem hat die versicherte Person alle ihr zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um ein abhandengekommenes Gerät zurückzuerlangen. Hat die versicherte Person das abhandengekommene Gerät zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Versicherungsleistung erbracht worden war, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte

Gerät der MOINsure GmbH zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung der MOINsure GmbH ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Sofern die versicherte Person dem Versicherer das zurückerlangte Gerät zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu verschaffen, die ihr mit Bezug auf das Gerät zustehen. Auf Verlangen wird die versicherte Person hierzu auch alle etwa erforderlichen Erklärungen abgeben.

3.2.5. Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und die MOINsure GmbH sowie alle von dieser oder dem Versicherten Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die Bezug zu dem Versicherungsfall haben, zu offenbaren sowie alle Fragen wahrheitsgemäß und auf Verlangen in Textform zu beantworten. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

3.2.6. Bei Bruch oder Beschädigung jegliche Art hat die versicherte Person eine Bestätigung eines Elektrofachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten oder den Reparaturkostenbeleg einzureichen.

3.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt die versicherte Person eine der im vorliegenden Vertrag, insbesondere den Ziff. 3.1 und 3.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

4.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 5.2 zahlt.

4.2. Dauer und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz wird für die im Versicherungszertifikat angegebene Zeit gewährt.

4.2.1. Feste Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass eine feste Laufzeit vereinbart wurde, endet der Versicherungsschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, sofern er nicht innerhalb der Laufzeit verlängert wurde.

4.2.2. Unbestimmte Vertragslaufzeit – Monats- und Jahresabo

Für den Fall, dass keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann die Gewährung des Versicherungsschutzes von der versicherten Person mit einer Frist von drei Werktagen und von Seiten der MOINsure GmbH mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Festlaufzeit (Versicherungsperiode) gekündigt werden. Bei einem Monatsabo beträgt die Versicherungsperiode einen Monat, bei einem Jahresabo beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Bei einem Monatsabo beträgt die vertragliche Mindestlaufzeit drei Monate, bei einem Jahresabo ein Jahr.

4.3. Kündigung nach Versicherungsfall

Wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder die versicherte Person Klage auf eine Leistung erhoben hat, können sowohl die MOINSure GmbH als auch die versicherte Person den Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Ankenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigt die versicherte Person, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der MOINSure GmbH wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums, wirksam wird.

Eine Kündigung durch die MOINSure GmbH wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

4.4. Kündigung nach Rückabwicklung

Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die versicherte Person den Versicherungsschutz gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie in Textform kündigen (maßgebend ist der Posteingang bei der MOINSure GmbH oder dem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit der MOINSure GmbH die noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag für ein anderes versichertes Gerät anrechnen zu lassen.

4.5. Kündigung nach Weitergabe / Verkauf

Bei Weitergabe oder Verkauf des versicherten Geräts bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des gemäß den gesetzlichen Regelungen bestehen. Die versicherte Person und der Erwerber haben die MOINSure GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person zu informieren. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Die MOINSure GmbH ist innerhalb eines Monats Kenntnis von der Veräußerung berechtigt, den Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes und Kenntnis des Versicherungsvertrages berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der Versicherungsperiode zu kündigen.

5. Beitragszahlung

5.1. Beitragszahlung und Versicherungssteuer

5.1.1. Beitragszahlung und Versicherungsperiode

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die Beiträge im Voraus zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu bezahlen. Bei einer festen Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr und bei einer unbestimmten Vertragslaufzeit mit jährlicher Verlängerung (Jahresabo) beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr. Bei einer festen Vertragslaufzeit von einem Jahr oder weniger entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrags. Bei einer unbestimmten Vertragslaufzeit mit monatlicher Verlängerung (Monatsabo) beträgt die Versicherungsperiode ein Monat.

5.1.2. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die die versicherte Person in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

5.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag

5.2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn die versicherte Person fristgerecht alles getan hat, damit der Beitrag bei der MOINSure GmbH eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Abschnitt B., Ziffer 5.4. Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Gefahr und Kosten der versicherten Person.

5.2.2. Folgen verspäteter Zahlung

5.2.2.1. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu

vertreten hat.

5.2.2.2. Leistungsfreiheit im Versicherungsfall

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, sofern er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.2.2.3. Rücktritt

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die MOINSure GmbH vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die MOINSure GmbH kann nicht zurücktreten, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge

5.3.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn die versicherte Person fristgerecht alles getan hat, damit die Beiträge bei der MOINSure GmbH eingehen. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Abschnitt B., Ziffer 5.4. Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Gefahr und Kosten der versicherten Person.

5.3.2. Folgen verspäteter Zahlung

5.3.2.1. Verzug und Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät die versicherte Person ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Bei Verzug einer Versicherungsleistung ist der Versicherer berechtigt, etwaige Beitragsrückstände zu verrechnen.

Die MOINSure GmbH wird die versicherte Person auf deren Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die MOINSure GmbH darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Der Versicherer und die MOINSure GmbH sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3.2.2. Kein Versicherungsschutz

Ist die versicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person gemeinsam mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5.3.2.3. Kündigung

Ist die versicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die MOINSure GmbH den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die versicherte Person gemeinsam mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Hat die MOINSure GmbH den Vertrag gekündigt und zahlt die versicherte Person danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und die versicherte Person einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden der versicherten Person von der MOINSure GmbH nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil die versicherte Person die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat die versicherte Person aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag mehr als einmal nicht eingezogen werden kann, ist die MOINSure GmbH berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die versicherte Person ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn sie von der MOINSure GmbH hierzu in Textform aufgefordert wurde.

5.5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn die versicherte Person mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann die MOINsure GmbH für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

5.6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die MOINsure GmbH, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen

6.1. Art des Vertrages

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen regeln den Versicherungsschutz für die Versicherung von Elektronischen Geräten. Diese Versicherung wird in Form eines Gruppenversicherungsvertrages gewährt.

6.2. Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages.

Die HISCOX SA, Niederlassung für Deutschland ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenversicherungsvertrages.

Versicherte Personen sind sämtliche Personen, denen die MOINsure GmbH die Verschaffung von Versicherungsschutz auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages vertraglich zugesagt hat.

6.3. Rechte aus dem Vertrag

Sowohl die Rechte selbst als auch die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer steht ausschließlich den versicherten Personen zu. Dies gilt auch, soweit ausnahmsweise (vgl. Abschnitt A, Ziff. 3) Interessen Dritter versichert sind. § 45 Abs. 1 VVG findet dementsprechend keine Anwendung. Alle für die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

7. Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag

Die Ansprüche aus der Elektronik-Versicherung verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB. Die Verjährung beginnt somit mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 15 VVG bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers über seine Leistungspflicht in Textform zugeht.

8. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der versicherten Person zuständig ist.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

9. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die

Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 08003699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt den Rechtsweg zu beschreiten.

Ist der Vertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen worden, kann die Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingereicht werden. Die Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

10. **Kommunikation mit uns und Adressänderung**

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> einzureichen. Bei Fragen kann sich die versicherte Person an den Kundenservice: +49 (0) 381 20 38 88 00 (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunkanbieters an) wenden.

Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift und/oder ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der MOInsure GmbH bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

11. **Vertragsänderungen**

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOInsure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

12. **Anwendbares Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.